

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützen-Gesellschaft Heroldsberg 1955 e.V.“ – Kurzform: „Sportschützen Heroldsberg“, Abkürzung: SSG und hat seinen Sitz in Sportplatzweg 8, 90562 Heroldsberg.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins. Jedes Mitglied des Vereins wird automatisch Mitglied des BSSB.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Bund bayerischer Schützen und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für die Mitglieder der BDS Gruppe. Die Mitgliedschaft in der BDS Gruppe richtet sich nach der Satzung der BDS Gruppe.
5. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen-Höchstadt unter der Vereinsregisternummer Amtsgericht Fürth VR 20384 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch die Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliederzahl ist beschränkt, sie richtet sich nach der Kapazität des Vereinsheimes und der Schießanlage. Die maximale Anzahl der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der an den Verein zu richten ist.
4. Der Annahme als ordentliches Mitglied geht eine 6-monatige Probemitgliedschaft voraus. Mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt der/die Anwärter/in einen Antrag auf Probemitgliedschaft, über die der erste Vorstand oder seine Vertretung entscheidet. Bei Zustimmung beginnt die Probemitgliedschaft mit dem Tag der Entscheidung durch den Vorstand im Benehmen mit der Vorstandschaft. Gleichzeitig werden mit der Entscheidung der Aufnahmebeitrag sowie der Jahresbeitrag fällig.
5. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt automatisch nach Ablauf der 6-monatigen Probemitgliedschaft, sofern nicht seitens der Vorstandschaft ein abschlägiger Beschluss zur Nichtaufnahme gefasst wurde. Die Probemitgliedschaft kann auf Beschluss der Vorstandschaft vorzeitig aufgelöst werden, falls das Probemitglied für eine Mitgliedschaft nicht geeignet erscheint.

6. Während der Probemitgliedschaft genießt das Probemitglied eingeschränkte Rechte. Er/Sie nimmt an allen Aktivitäten des Vereins teil (Schießtraining, Arbeitsdienst, Generalversammlung). Bei Abstimmungen hat das Probemitglied kein Stimmrecht.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
8. Die Aufnahme erfolgt ohne Unterschied von Rasse, Religion und politischer Weltanschauung.
9. Auf Verlangen ist ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 4 Wochen ist.
10. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Das Ergebnis wird dem/der Anwärter/in schriftlich mitgeteilt.
11. Kommt eine ordentliche Mitgliedschaft nicht zustande, werden der Aufnahmebeitrag sowie der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
12. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
13. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit, spätestens jedoch zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Verletzung der Satzung,
 - bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln,
 - bei Verletzung von Sitte und Anstand,
 - bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - wenn das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat,
 - wenn sich das Mitglied unkameradschaftlich verhält,
 wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
3. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied über ein halbes Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht beglichen hat.
4. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene wenigstens für 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Von dem Zeitpunkt des Ausschlusses bis zu dem endgültigen Bescheid ruhen sämtliche Rechte einer Mitgliedschaft.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
7. Bei Austritt oder Ausschluss sind die bis zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen und noch fehlenden Beitragsgelder zu entrichten. Der Schützenausweis ist

dem Verein zurückzugeben. Sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände, insbesondere ausgegebene Schlüssel etc. sowie etwaige Zugriffsrechte auf vereinseigene EDV-Programme, Softwarelizenzen oder digitale Systeme sind zu beenden und ordnungsgemäß rückabzuwickeln.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder und Probemitglieder verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzungen, der Beschlüsse sowie der Sport- und Schießordnung. Dies gilt auch für die Sport- und Schießordnungen der Dachverbände.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. bei Nichterfüllung eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Die Ersatzgeldleistung ist auf das 2 fache des Mitgliedsbeitrages beschränkt. Dies gilt für die Arbeitsleistung entsprechend. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen die Arbeitspflicht vollständig zu erlassen. Dies soll z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der besonderen Verdienste für den Verein erfolgen. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages mit einzubeziehen.
3. Bei einem Austritt und späterem Wiedereintritt ist die volle Aufnahmegebühr wie bei einer Neuaufnahme fällig.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Probemitglieder sind nur wählbar, wenn die Mitgliederversammlung ihrer Kandidatur durch einen gesonderten Beschluss zustimmt.
3. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeister erfolgt immer in geheimer Wahl.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Bei Abstimmungen der Vorstandschaft entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vorstandschaft
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
 - die Kassenprüfer
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. Dienstleistungen, Trainer/innen) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Soweit die Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Vorstandschaft erfolgt, liegt die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung.
4. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nach Maßgabe des Abs. 4 hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - 1., 2. und 3. Schützenmeister/in,
 - 1. Kassier/in/in
 - 1. Schriftführer/in

- 1. Sportwart/in (2. Schießleiter/in).
- 2. 1. und 2. Schützenmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- 3. Der 3. Schützenmeister vertritt den 2. Schützenmeister bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- 4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl soweit von der Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt wird.
- 5. Der Vorstandschaft, die vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertretung zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandschaft ist berechtigt im Rahmen der laufenden Vereinstätigkeiten Investitionen und Sonderausgaben (bis zu einer Höhe von 5000€) zu tätigen, wenn die in der Natur der Maßnahme liegenden Gründe eine Einberufung der Mitgliederversammlung nicht möglich machen. Die Vorstandschaft berichtet in der kommenden Sitzung über die Maßnahme.
- 6. Sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - der Vorstandschaft,
 - dem 2. Schriftführer/in
 - dem 2. Kassier /in
 - dem 2. Sportwart/in (2. Schießleiter/in)
 - den Rüstmeister/innen
 - den Jugendleitungen
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl soweit von der Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt wird.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsausschusses endet mit der der Vorstandschaft.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister/in oder deren Vertretung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung wird an die dem Verein angegebene E-Mail Adresse versandt. Die Mitglieder haben selbst für die Aktualität ihrer E-Mail-Adresse Sorge zu tragen und etwaige Änderungen der Vorstandschaft mitzuteilen. Auf Antrag erfolgt eine Zustellung per Brief. Gleichzeitig wird der Termin in einem öffentlichen Medium, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, bekanntgegeben. Die Tagesordnung wird per Aushang im Schützenheim bekannt gegeben.
3. Die Tagesordnung sollte im Allgemeinen folgende Punkte beinhalten:
 - Bericht 1. Schützenmeisters/in,

- Bericht Kassier/in unter Vorlage der Jahresrechnung
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Nach Ablauf der Wahlperiode: Neuwahl der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen (wie bspw. Ehrenordnung, Jugendordnung) zu beschließen.
 6. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt, dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

§ 15 Protokoll

1. Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist jeweils Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer oder dem von der Sitzungsleitung Beauftragten.
3. Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und von Letzterer gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, alle Gebäude, Grundstücke, nach Abzug der Kapitaleinlagen der Mitglieder und Rückzahlung an dieselben, für die Dauer von 5 Jahren zur Treuhandverwaltung an die Marktgemeinde Heroldsberg.

Sollte innerhalb des angegebenen Zeitraumes von 5 Jahren kein neuer Schützenverein gegründet werden, so geht das bis dahin in Treuhand verwaltete Vereinsvermögen, alle Gebäude und Grundstücke, in den Besitz der Marktgemeinde Heroldsberg über, welche dazu verpflichtet ist das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Heroldsberg zu verwenden.